



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA-Mail an die Schulleitungen der

- Grundschulen
- Mittelschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Wirtschaftsschulen
- Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4207 – 6a.40721

München, 08.05.2020
Telefon: 089 2186 - 0

Durchführung schulischer Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung ab dem 11. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts gemäß dem Schreiben vom 5. Mai 2020 (Az.: ZS.3-BS4363.0/139/1) können in den jeweiligen Jahrgangsstufen auch die schulischen Ganztagsangebote bzw. Angebote der Mittagsbetreuung – zumindest in angepasster Form – in den Schulen durchgeführt werden. Da bis auf Weiteres auch im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuungen noch nicht von einem Regelbetrieb auszugehen ist, übermitteln wir Ihnen im Folgenden wichtige Informationen und Regelungen. Bitte geben Sie dieses Schreiben an die Kooperationspartner bzw. Träger weiter und stimmen Sie sich mit den Kooperationspartnern bzw. Trägern über das weitere Vorgehen ab.

An den Standorten, wo auch ein Hortbetrieb wieder aufgenommen wird, bitten wir Sie, sich wegen möglicher Abstimmungen, welchen Schülerinnen und Schülern nach dem Unterrichtsbesuch auch der Besuch des Horts ermöglicht werden soll, mit der dortigen Leitung in Verbindung zu setzen.

a) Teilnahmeberechtigung und Teilnahmepflicht

Berechtigt zur Teilnahme an den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung sind alle Schülerinnen und Schüler, die

- bereits zu Beginn des Schuljahres für das schulische Ganztagsangebot bzw. die Mittagsbetreuung angemeldet worden sind und gleichzeitig
- eine Jahrgangsstufe besuchen, die wieder im Präsenzunterricht beschult wird und außerdem
- bei Beschulung in einem rollierenden System der Gruppe angehören, die im Schulgebäude (und nicht über das *Lernen zuhause*) beschult wird.

Die Regelungen zur Teilnahme an der Notfallbetreuung bleiben davon unberührt.

Die üblicherweise verpflichtende Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist aufgrund der besonderen Situation bis Ende des Schuljahres 2019/2020 freiwillig. Für die jeweiligen Kooperationspartner bzw. Träger der Mittagsbetreuungen ist die Nichtteilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler förderunschädlich. Bei Klassen in gebundener Ganztagsform ist die Teilnahmeverpflichtung auf die übergangsweise festgelegte Stundenanzahl in der jeweiligen Jahrgangsstufe beschränkt; die Teilnahme an darüber hinausgehenden Angeboten ist freiwillig.

b) Personalressourcen

Die Schulleitungen und die Kooperationspartner im Ganztage bzw. Träger der Mittagsbetreuungen werden gebeten, einen möglichst effizienten Einsatz ihrer jeweiligen Personalressourcen abzustimmen. Sofern von den einschlägigen Kultusministeriellen Bekanntmachungen (gebundene und offene Ganztagsangebote; Mittagsbetreuung) bzw. den genehmigten pädagogischen Konzepten abgewichen werden muss, um einen effizienten Einsatz der jeweiligen Personalressourcen zu ermöglichen, ist dies bis auf Weiteres möglich. So wäre es z. B. denkbar, dass die gebundenen und offenen

Ganztagsangebote übergangsweise zu einer einheitlichen „schulischen Ganztagsbetreuung“ verbunden werden. Auch durch eine Zusammenarbeit mit der Mittagsbetreuung bzw. der Notfallbetreuung können vor Ort sinnvolle Synergieeffekte ermöglicht werden. Es ist nicht zwingend erforderlich, die in gebundenen Ganztagsangeboten vorgesehenen zusätzlichen Lehrerwochenstunden so einzusetzen, dass eine ganztägige rhythmisierte Unterrichtsgestaltung umgesetzt wird. Vielmehr können die Lehrerwochenstunden auch anderweitig verwendet werden.

Ausdrücklich können die Kooperationspartner bzw. Träger auch in solchen Zeitfenstern tätig werden, in denen üblicherweise keine schulischen Ganztagsangebote bzw. Angebote der Mittagsbetreuung vorgesehen sind. Allerdings sehen die Kooperationsverträge des Freistaats mit Kooperationspartnern und ebenso die Vorgaben zur Durchführung der Mittagsbetreuung keine Leistungspflicht der Kooperationspartner bzw. Träger vor dem regulären Unterrichtsende vor. Sofern die Kooperationspartner bzw. Träger vor dem regulären Unterrichtsende kein Personal bereitstellen können, darf dies daher seitens der Schulleitungen nicht verlangt werden. Die Erfahrungen der letzten Wochen zeigen jedoch, dass von Seiten der Kooperationspartner bzw. Träger eine große Bereitschaft besteht, sich auf veränderte Rahmenbedingungen einzustellen.

Wie schon im Schreiben vom 24.04.2020 (Az. II.1-BS4363.0/1/1321) wird darauf hingewiesen, dass der Kooperationspartner bzw. Träger bei einem Einsatz außerhalb der üblichen Zeitfenster in der Gesamtbetrachtung zeitlich bzw. personell nicht stärker belastet werden sollte als bei dem sonst üblichen Ganztagsbetrieb bzw. dem Betrieb von Mittagsbetreuungen, da er auf keine zusätzliche staatliche Refinanzierung zurückgreifen kann. Außerdem darf ein zusätzlicher Einsatz der Kooperationspartner bzw. Träger nicht dazu führen, dass die Bildungs- und Betreuungsangebote der Kooperationspartner bzw. Träger bei Wiederaufnahme des regulären Unterrichtsbetriebs für alle Schülerinnen und Schüler zum Ausgleich reduziert werden. Im Übrigen gelten die mit dem o. g. Schreiben vom 24.04.2020

übermittelten Hinweise zur Einbindung der Kooperationspartner und Träger in die Notfallbetreuung unverändert fort.

Es ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich, dass die Schulleitung das Personal des Kooperationspartners bzw. des Trägers unmittelbar anweist, im Zusammenhang mit der Durchführung von Betreuungsangeboten bestimmte Aufgaben zu übernehmen oder in einer bestimmten Art und Weise zu erfüllen. Schulleitung und Kooperationspartner bzw. Träger haben vielmehr zunächst grundsätzliche Absprachen zu treffen, wie schulische Ganztagsangebote bzw. Angebote der Mittagsbetreuung sowie die Notfallbetreuung unter den gegebenen Verhältnissen umgesetzt werden können. Im Rahmen dieser Absprachen entscheidet der Kooperationspartner bzw. Träger über den Einsatz seines Personals und setzt das aktuell entwickelte Konzept in eigener Verantwortung mit seinem Personal um.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kooperationspartner bzw. Träger für Aufgaben, die mit der Durchführung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten im Zusammenhang stehen, ihre staatlich geförderten Personalressourcen in vollem Umfang für die oben benannten Aufgaben vorhalten. Sollten sich Kooperationspartner bzw. Träger entscheiden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einer Tätigkeit in schulischen Ganztagsangeboten bzw. Angeboten der Mittagsbetreuung aus Gründen des Infektionsschutzes freizustellen, kann damit seitens des Kooperationspartners bzw. Trägers grundsätzlich keine Reduzierung des Leistungsumfangs begründet werden. Sollte der Kooperationspartner die Leistung nicht im vertraglich vereinbarten Umfang erbringen bzw. der Träger nicht leistungsfähig sein, informieren Sie bitte die Regierungen, damit eine Überprüfung des Sachverhalts und ggf. eine (anteilige) Rückforderung der staatlichen Fördermittel veranlasst werden kann.

c) Zeitlicher Umfang der Betreuung

Zunehmend gehen die Erziehungsberechtigten in Bayern ihrer Berufstätigkeit nicht mehr im Homeoffice, sondern vor Ort nach. Somit benötigen sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder im gewohnten zeitlichen Umfang. Grundsätzlich soll daher eine durchgehende Betreuung

- vom regulären Unterrichtsbeginn
 - bis zum regulären Ende des Bildungs- und Betreuungsangebots
- ermöglicht werden, für die das jeweilige Kind angemeldet ist (gebundenes Ganztagsangebot; offenes Ganztagsangebot (Kurz- und Langgruppe); Mittagsbetreuung (reguläre und verlängerte Form).

Ob im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote auch Zusatzangebote an einem fünften Wochentag sowie den Tagesrandzeiten vorgehalten werden, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Kooperationspartners. Von Seiten der Schulleitung kann die Durchführung von Zusatzangeboten weder verlangt noch verweigert werden.

Sofern die Personalressourcen der Schule (Lehrkräfte) sowie der Kooperationspartner und Träger trotz der o. g. Möglichkeiten eines flexiblen Personaleinsatzes auf Seiten der Kooperationspartner bzw. Träger nicht ausreichen, um unter Einhaltung der Anforderungen des Infektionsschutzes die Vielfalt der Aufgaben (Präsenzunterricht; Lernen zuhause; Ganztagsangebote bzw. Mittagsbetreuung; Notfallbetreuung) gemeinsam abzudecken, können die schulischen Ganztagsangebote bzw. die Mittagsbetreuung vorübergehend eingeschränkt werden. Möglich ist grundsätzlich

- eine Einschränkung des zeitlichen Umfangs der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung und/oder
- eine Einschränkung dahingehend, dass nicht mehr alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler betreut werden. Die Schulleitung kann bei schulischen Ganztagsangeboten nach pflichtgemäßen Ermessen eine Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspektetreffen. Bei Mittagsbetreuungen trifft der Träger die Auswahlentscheidung in Abstimmung mit der Schulleitung.

Bitte informieren Sie in diesem Fall die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig und stimmen Sie sich im Hinblick auf die Schülerbeförderung mit den Aufgabenträgern ab.

d) Hygiene in Betreuungsangeboten

Die Anforderungen an die Hygiene in schulischen Ganztagsangeboten bzw. Angeboten der Mittagsbetreuung hängen davon ab, welche Aktivitäten jeweils durchgeführt werden (vgl. hierzu auch den aktuellen Hygieneplan; Anlage zu dem Schreiben vom 07.05.2020; Az. II.1-BS4363.0/130/15)

- Unterrichtliche bzw. unterrichtsähnliche Angebote (z. B. Hausaufgabenbetreuung): vgl. die Bestimmungen des aktuellen Hygieneplans zum Unterricht
- Einnahme der Mittagsverpflegung: vgl. die Bestimmungen des Hygieneplans zum Mensabetrieb
- freizeitpädagogische Angebote: Bei der Auswahl möglicher Angebote bzw. bei deren Durchführung ist die Basishygiene (Händewaschen, Mindestabstand) zu beachten. Dies bedeutet nicht, dass ausschließlich Angebote möglich sind, die im Sitzen an räumlich getrennten Tischen im Klassenzimmer durchgeführt werden. Entscheidend ist vielmehr, ob den Anforderungen des Hygieneplans Genüge getan werden kann.
- Bewegungsangebote: Stundenplanmäßiger Sportunterricht im Rahmen gebundener Ganztagsangebote bzw. sportfachliches Training sind nicht möglich. Bewegungsangebote, die eine Einhaltung der Basishygiene (Mindestabstand usw.) gestatten, können jedoch durchgeführt werden. Es obliegt dem Kooperationspartner bzw. Träger, geeignete Bewegungsangebote auszuwählen.

Zur Mund-Nasen-Bedeckung wird auf den aktuellen Hygieneplan verwiesen (vgl. dort Ziff. 2). Demnach sind die Schülerinnen und Schüler sowie die pädagogischen Kräfte der Kooperationspartner und Träger angehalten, auf sog. Begegnungsflächen, d. h. den Fluren, Gängen und Toiletten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Sofern in schulischen Ganztagsangeboten und der Mittagsbetreuung unterrichtsähnliche Aktivitäten stattfinden

(z. B. Hausaufgabenerledigung), ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Bei allen anderen Aktivitäten im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote sowie der Mittagsbetreuung empfiehlt sich das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention immer dann, wenn es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

e) Gruppengröße und Zusammensetzung der Gruppen

Die Teilnehmerzahl pro Gruppe (schulische Ganztagsangebote, Mittagsbetreuung und Notfallbetreuung) hängt u. a. von der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten und den Aktivitäten – v. a. im freizeitpädagogischen Bereich – ab. Grundsätzlich sollten alle personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Verkleinerung von Gruppen genutzt werden. Nach Möglichkeit sollen die Gruppen so zusammengestellt werden, dass Kinder gemeinsam betreut werden, die sich auch außerhalb der Betreuungsangebote regelmäßig begegnen (z. B. Kinder aus derselben Klasse; Geschwisterkinder). Bei unterrichtlichen und unterrichtsähnlichen Angeboten (z. B. Hausaufgabenbetreuung) sind die Vorgaben des Hygieneplans für den Unterricht zu beachten. Ein häufiger Wechsel der pädagogischen Kräfte soll vermieden werden.

f) Räumlichkeiten

Zur Verkleinerung von Gruppen sollen bei Bedarf alle Räumlichkeiten im Schulgebäude genutzt werden, die sich für pädagogische Angebote eignen. Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist somit nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger berechtigt, auch Klassenzimmer und Fachräume zu nutzen. Ein häufiger Wechsel der Räumlichkeiten soll vermieden werden.

g) Mittagsverpflegung

Vom Erfordernis einer Mittagsverpflegung kann bis auf Weiteres abgesehen werden, sofern die vor Ort etablierten Verpflegungskonzepte zunächst

nicht durchführbar sind. Bezüglich der Schulumessen wird auf die Regelungen im Hygieneplan hingewiesen.

h) Schülerbeförderung

Bezüglich der Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern, die künftig wieder an schulischen Ganztagsangeboten teilnehmen, sind mit dem Aufgabenträger der Schülerbeförderung entsprechende Regelungen zu den Unterrichts-/Betreuungszeiten abzustimmen. Im Einzelfall kann aus Gründen der Schülerbeförderung vorübergehend eine Einschränkung der sonst üblichen Betreuungszeiten geboten sein.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, die Schulaufsichtsbehörden, die Kommunalen Spitzenverbände, die Privatschulträgerverbände sowie die Dachverbände im Bereich der Kooperationspartner und Träger erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin